

C1
Parkgebührenordnung
Stand 17.07.2012

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S.313, 919) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 86) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Februar 2012 (GVBl. S.11) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörden vom 16. Januar 2012 (GVBl. S. 43) erlässt die Stadt Sömmerda folgende Parkgebührenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sömmerda werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Flächen, welche als Parkplätze gekennzeichnet sind, einbezogen.

Die Parkplätze sind

- a) August-Bebel-Straße (Busbahnhof)
- b) an der Karl-Marx-Straße
- c) Parkweg
- d) Adolf-Barth-Straße (an der Mühle)
- e) Lange Straße
- f) Kronbiegelplatz/Weißenseer Straße
- g) Collenbuschplatz
- h) Markt hinter Rathaus

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs länger als 20 Minuten bei den Parkplätzen der Buchstaben a bis h auf der Parkfläche.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug länger als 20 Minuten bei den Parkplätzen des § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis h auf einer Parkfläche abstellt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Für die ersten 20 Minuten bei den Parkplätzen des § 1 Abs. 3 Buchstaben a bis h wird keine Parkgebühr erhoben.

Die Parkgebühren betragen bei den Parkplätzen des § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis d je weitere angefangene 30 Minuten 0,30 Euro.

Die Parkgebühren betragen bei den Parkplätzen des § 1 Abs. 3 Buchstabe e bis h je weitere angefangene 30 Minuten 0,50 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 09.09.2008 außer Kraft.

Sömmerda, den 17.07.2012

Siegel

Hauboldt
Bürgermeister